

**Rainer Roth**  
**Nebensache Kinder**  
**Mehr Kinderarmut - weniger Bildungschancen**

Die Senkung der Regelsätze für Schulkinder mit Einführung von Hartz IV hat bis heute nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit gefunden.

**A 1**

*"Der neue Regelsatz verbessert die Situation der betroffenen Menschen,"* erklärte die SPD-Grünen-Bundesregierung vor Inkrafttreten von Hartz IV. (Pressemitteilung Nr. 653 vom 16.12.2004)

Mit betroffenen Menschen können auf keinen Fall Schulkinder gemeint gewesen sein. Denn der Regelsatz für Kinder zwischen 7 und 14 Jahren wurde von 65% auf 60% des Eckregelsatzes abgesenkt, der von Kindern zwischen 15 und 18 Jahren von 90 auf 80%.

Die weitgehende Einbeziehung der Bedarfe der früheren einmaligen Beihilfen in den Regelsatz führte zu einer weiteren Kürzung. Denn der Anteil von einmaligen Beihilfen am Regelsatz betrug vor Hartz IV bei Kindern 20%. Mit Hartz IV ist er auf 16% abgesenkt worden.

Nach dem bis Ende 2004 geltenden Leistungsniveau hätte der Regelsatz für Kinder von 7-14 Jahren allein deswegen 232 statt 207 Euro betragen müssen, der von 15-18-Jährigen 319 statt 276 Euro.

Kinderarmut ist in aller Munde. Es werden Zahlen präsentiert, dass jedes sechste Kind auf Hartz-Niveau lebt, ohne die Dunkelziffer zu rechnen, dass in Großstädten wie Hamburg, Bremen und Berlin die Hartz IV-Quote von Kindern bei 30% liegt und in einzelnen Stadtteilen mehr als die Hälfte der Kinder auf diesem Niveau lebt.

Neuerdings wird mehr und mehr auch die ärmliche Zusammensetzung des Regelsatzes von Kindern zum Thema von Aktionen. Und sei es in der Ostfriesen-Zeitung mit ihrem Titel *"0,52 Cent fürs Kinderfrühstück."* (A-Info, November 2006, 3)

Mit der Frage jedoch, warum die Regelsätze von Schulkindern abgesenkt worden sind, beschäftigen sich meines Wissens weder Armutsexperten, noch diejenigen, die sich für das Wohl der Kinder einsetzen, auch die GEW nicht. Die Hartz IV-Parteien reden wohlweislich ebenfalls nicht darüber, weil sie Hartz IV als Wohltat verkaufen.

Aber: zeigte sich die Kinderfreundlichkeit der Regierung nicht wenigstens darin, dass der Regelsatz der Kleinsten, der Kinder unter sieben Jahren erhöht wurde? Von 50% des Eckregelsatzes bzw. 55% bei Alleinerziehenden auf 60%?

Keineswegs. Zieht man die 10,25 Euro pro Kind ab, die seit Hartz IV beim Kindergeld nicht mehr anrechnungsfrei sind und rechnet nach wie vor 20% für einmalige Beihilfen statt der jetzigen 16%, bekommen Kinder unter 7 Jahren, die bei Alleinerziehenden leben, gerade mal 7 Euro mehr. Bei Kindern unter 7, die bei Paaren leben, sind es 18 Euro.

Aber auch hier trägt der Schein. Die Prozentsätze der Regelsätze für unter 7-Jährige sind zwar angehoben worden. Der Eckregelsatz jedoch, von dem sie ausgehen, hätte auf 382 Euro erhöht werden müssen, wenn die bis dahin angewandte Methode ihn festzusetzen beibehalten und nicht nach unten korrigiert worden wäre.

Der Regelsatz von Kindern unter 7 Jahren hätte schon allein deswegen nicht 207, sondern mindestens 229 Euro betragen müssen.

Es gab bei den Regelsätzen nur eine einzige reale Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand. Das war die Erhöhung des Regelsatzes für über 18-Jährige, die im Haushalt der Eltern wohnen, von 276 auf 345 Euro. Aber genau das wurde gerade wieder abgeschafft, eben weil es eine wirkliche Verbesserung war.

**A 2**

**Mit welcher Begründung wurde das Regelsatzniveau vor allem der Schulkinder gesenkt?**

Die damalige Bundesregierung im Originalton: *"Mit der neuen Regelsatzverordnung werden die Leistungen für Familien gerechter verteilt."* (Pressestelle BMGS vom 16.05.2004) Wenn es der Gerechtigkeit dienen soll, dann muss ja alles in Ordnung sein. Aber was bedeutet Gerechtigkeit? *"Die neuen Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (Margot Münnich, Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Wirtschaft und Statistik 12/2003, 1080 ff.), wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen. Mit der Neuregelung wird ... der nach dem bisherigen Regelsatzsystem zu große Unterschied in den Leistungen für kleine und große Kinder ... beseitigt."* (VO zur Durchführung des \_ 28 des Zwölften

Buches Sozialgesetzbuch, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Drucksache 206/04 vom 12.03.2004, 11; Nebenbei: der Aufsatz stammt nicht von 2003, sondern von 2002.)

Auf Deutsch: Wenn also ein einheitlicher Regelsatz für alle Kinder unter 14 Jahren geschaffen wird und der Regelsatz der 15 bis 17-Jährigen um ein Drittel höher liegt, dient das der Gerechtigkeit.

In der genannten Untersuchung ist aber gar nicht von Altersgruppen von 0 bis 14 und von 15 bis 18 Jahren die Rede, sondern nur von Altersgruppen von 0 bis 6, von 6 bis 12 und von 12 bis 18 Jahren.

Die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ergaben, dass die Ausgaben für Kinder der Altersgruppe zwischen 6 und 12 knapp 20% über denen der Altersgruppe unter 6 Jahren liegen. Die Ausgaben für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren liegen sogar um 50% über den Kosten der Kinder unter 6 Jahren. (Münnich, Krebs 2002, 1090)

Die Aussage der Bundesregierung, sie habe sich an den wissenschaftlichen Ergebnissen "*orientiert*", bedeutet im Klartext: sie hat sie überhaupt nicht beachtet.

Hätte sie sich daran orientiert,

- dann hätten die Altersklassen verändert werden müssen;
- dann hätte der Regelsatz für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren 20% höher sein müssen als der von Säuglingen und nicht gleich hoch;
- dann hätte der Regelsatz der Kinder zwischen 12 und 14 Jahren sogar 50% höher sein müssen als der von Säuglingen und nicht gleich hoch;
- dann hätte der Regelsatz der Kinder zwischen 15 und 18 um 50% höher sein müssen als der von Vorschulkindern und nicht nur um ein Drittel.

Von den um 50% höheren Ausgaben für 12 bis 18-Jährige gegenüber den Ausgaben für 6 bis 12-jährige hat die Gerechtigkeitsregierung bei 12-14-Jährigen nicht einmal einen einzigen Cent anerkannt.

Schulkinder zwischen 12 und 14 Jahren trifft die Kinderfreundlichkeit der Hartz IV-Parteien am härtesten. Es sind die Kinder der Klassen 6 bis 8.

Vor Einführung von Hartz IV bekamen Kinder zwischen 7 und 14 Jahren 20% mehr als unter 7-Jährige (bei Alleinerziehenden) oder etwa 30% mehr (bei Kindern in Paar-Haushalten). Damit wurde anerkannt, dass zumindest Schulkinder der Klassen 2 bis 8 höhere Ausgaben haben als Säuglinge und Kleinkinder.

Die Berücksichtigung von Schulkosten wird seit Einführung von Hartz IV faktisch als Ungerechtigkeit den Kleinkindern gegenüber betrachtet und nicht mehr anerkannt.

Vor 2005 war der Regelsatz von 15-18jährigen rd. 80% höher als der Regelsatz von Kindern von Paaren und 64% höher als der von Kindern Alleinerziehender. Auch wenn die Differenz von 80% im Ergebnis der Untersuchungen des Statistischen Bundesamts auf 50% statt wie jetzt auf ein Drittel gesenkt worden wäre, müsste der Regelsatz immer noch 311 Euro statt wie heute 276 Euro betragen. Also auch hier eine Kürzung.

Die Bundesregierung hat die nominale Erhöhung der Regelsätze für Kinder unter sieben Jahren dadurch kompensiert, dass sie die Regelsätze für Schulkinder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen massiv abgesenkt hat. Vermutlich kam so noch ein Gewinn an Einsparungen bei Kindern heraus. Das Parfüm der Gerechtigkeit dient dazu, den Gestank zu übersprühen, der entsteht, wenn jüngere gegen ältere Kinder ausgespielt werden, um das Leistungsniveau aller Kinder abzusinken.

Immerhin steht wenigstens im SGB XII als vermodernde Paragrafenruine noch der Satz: "*Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.*" (§ 27 Abs. 2 SGB XII) Für Kinder der Erwerbslosen und Armen gehört offensichtlich der Schulbedarf nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

Der durch das Heranwachsen bedingte Bedarf wurde bei Kindern über 15 Jahren vor Einführung des vierten Peter-Hartz-Gesetzes, d.h. bis Ende 2004, noch dadurch anerkannt, dass ihr Regelsatz 90% des Eckregelsatzes und nicht 80% wie bei erwachsenen Haushaltsangehörigen betrug. Aber sicherlich kann man auch ohne Anerkennung eines besonderen Bedarfs noch heranwachsen, so wie Eltern ja auch nicht davon sterben, dass ihre Arbeitszeit von 38,5 auf 41 Stunden verlängert wird.

Die neue Bundesministerin für Familie, Ursula von der Leyen erklärte bei der ersten Lesung des 12. Kinder- und Jugendberichts im Bundestag: *"Für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft gibt es keine wichtigere Aufgabe als die zugewandte, verlässliche und kompetente Unterstützung aller Kinder, die in diese Gesellschaft hineinwachsen."* ([www.bmsfj.de/root,did=72370.html](http://www.bmsfj.de/root,did=72370.html))

Schön hat sie das wieder gesagt.

In Wirklichkeit geht es bei der Senkung der Regelsätze für Schulkinder vor allem darum, auf verlässliche und kompetente Art Erwerbslose samt ihrer Kinder billiger abzuschreiben und das Lohnniveau der Eltern zu senken. Dazu später mehr.

### A 3

#### Schulausgaben und Regelsatz

In den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Lebenshaltungskosten für Kinder sind allerdings Ausgaben für Bildung, d.h. für die Schule nach Aussage der Verfasser der Untersuchung noch gar nicht enthalten. (Münnich, Krebs 2002, 1080). Die Unterschiede zwischen Kindern unter 6 und Kinder über 6 Jahren sind also noch erheblich größer als 20% bzw. 50%.

Nach einer Umfrage des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter an hessischen Schulen gibt es trotz Lehrmittelfreiheit in der Hessischen Verfassung in keiner Schulform Schulen, in denen nicht Beiträge zu Lehr- und Lernmitteln erhoben werden. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Schulkind und Jahr belaufen sich auf 36,50 Euro im Monat. (Informationen Dezember 2005, VAMV LV Hessen, 3-9) Die Ausgaben für Verpflegung und mehrtägige Klassenfahrten sind hierin **nicht** enthalten, ebenso wenig wie freiwillige Beiträge.

Wenn der Schulbedarf in der genannten Höhe in die Regelsätze einbezogen würde, müsste der Regelsatz für Schüler bis zur 9.ten Klasse nicht nur 20% höher sein als die jetzigen 207 Euro, sondern auch noch um die Schulkosten in Höhe von 36,50 Euro mtl. aufgestockt werden. Das würde dann für SchülerInnen der Klassen 1 bis 8 schon zusammen 284 Euro statt 207 Euro ausmachen.

Bei Kindern zwischen 15 und 18 Jahren müsste der Regelsatz dann sogar bei 310 Euro plus 36,50 Euro liegen, also bei rd. 345 Euro.

Der Regelsatz der Schulkindern bis zur 8. Klasse kann allein schon deshalb keine Schulkosten enthalten, weil er genauso hoch ist wie der von Säuglingen. Und die haben bekanntlich noch keinen Bedarf an Schulbüchern.

Im Eckregelsatz können Schulkosten ebenfalls nicht enthalten sein, weil

- 1.) Ausgaben für Bildung als nicht regelsatzrelevant herausgerechnet worden sind und
- 2.) die Bezugsgruppe der Regelsatzbemessung, die unteren 20% der unteren Verbrauchergruppen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, **keine** Schulausgaben hat.

Sie besteht nämlich zu 50% aus AltersrentnerInnen und zu 30% aus Personen zwischen 25 und 65 Jahren. 20% sind unter 25 Jahre.

Rentner aber haben keine Ausgaben mehr für den Besuch von Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien.

Hilfsweise könnte man die Ausgaben für Schreibwaren, sowie Bücher und Broschüren im Eckregelsatz anteilig auf den Kinderregelsatz bis 14 umrechnen.

Dann stünden 1,63 Euro für Schreibwaren und 3,28 Euro für Bücher und Zeitschriften zur Verfügung. Für außerschulische Zwecke Bücher zu kaufen wäre dann aber nicht mehr drin.

Außerdem muss man die Kosten für Schulbücher und andere Materialien auf einen Schlag vorlegen, kann aber das Geld dafür nicht ansparen. Gerade bei Einschulungen und Neuanschaffungen beim Übergang in die nächste Klasse usw. kommt es deswegen zu faktischen Regelsatzkürzungen.

Die Große Koalition hat mit dem *"Fortentwicklungsgesetz"* verfügt: *"Die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen (Einschub: wozu Schulkosten nicht gehören) decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (also auch der Schulkinder). Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen."* (§ 3 Abs. 3 SGB II neu) BASTA. Der Schulbedarf ist per Dekret immer gedeckt, unabhängig von der Höhe des Regelsatzes.

Inzwischen gibt es einige Klagen. Sie hatten bisher insoweit Erfolg, als Schulmaterialien als Darlehen vergeben wurden. (§ 23 Abs.1 SGB II) Voraussetzung dafür ist allerdings, dass ein vom Regelsatz *"umfasster Bedarf"* nicht ausreichend befriedigt und unabweisbar ist. Man muss also froh sein, wenn nach Meinung von Sozialrichtern Schulkosten in einem Regelsatz enthalten sind, in dem sie gar nicht drin sind.

Denn nur auf dieser Basis ist es möglich, einen Anspruch auf einen Schulranzen und auf Schulmaterialien wenigstens als Darlehen zuzugestehen, das ab dem folgenden Monat mit Abzügen vom

Regelsatz getilgt wird. (SG Hannover 18.08.2005 S 46 431/05 Er und 31.08.05 S 46 AS 531/05 ER) Und zwar vom Regelsatz des Schulkindes.

Harald Thomé und ich haben uns mit unserem Leitfaden einen anderen Weg ausgedacht. Unserer Auffassung nach können Schulmaterialien für den laufenden Schulbedarf (Schulbücher, Schreibhefte, Etui, Füller usw..) aber auch ein Schulranzen vom Einkommen abgesetzt werden. Einen Versuch wäre es wert.

Jedes Schulkind hat Kindergeld als ihm zugerechnetes Einkommen.

Das SGB II gibt vor: "*Vom Einkommen sind abzusetzen ... 5. die mit der Erzielung des Einkommens notwendig verbundenen Ausgaben*". (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II)

Damit erfasst sind auch Ausgaben, die dazu dienen, in Zukunft Einkommen zu erzielen (z.B. Bewerbungskosten, Fortbildungen usw. - BA 11.29) bzw. im weitesten Sinne Ausgaben, die einen Nutzen für die zukünftige Einkommenserzielung haben. (Eicher/Spellbrink SGB II § 11 Rz. 70) Schulmaterialien werden aber benötigt, um Voraussetzungen für die zukünftige Erzielung des Einkommens aus Ausbildung und Arbeit zu schaffen. Also sollte man versuchen, sie vom Kindergeld abzusetzen.

Besser als juristische Kunstgriffe für Hunderttausende von Schulkindern durchzusetzen, wäre es aber den § 23 SGB II zu verändern. Einmalige Beihilfen müssen auch in anderen, als den bisher zugestandenen Fällen möglich sein, z.B. auch für Schulkosten. Dafür sollte sich SchülerInnen und LehrerInnen einsetzen.

**Schulkosten müssen bei Kindern von Erwerbslosen und Armen als Bedarf anerkannt werden.**

Und: der Regelsatz von Schulkindern muss Thema in den Schulen werden. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht ein Schulprojekt in Bremen, in dem das im Rahmen des Themas Kinderarmut geschah. Die Erkenntnisse der Schülerinnen und Schüler haben sogar Widerhall in den Medien gefunden.

#### A 4

##### **Ernährung und Regelsatz**

Kinder müssen ausreichend essen und trinken, um sich am Unterricht überhaupt konzentriert beteiligen zu können.

Was sehen die Regelsätze für Schulkinder bis 14 für Ernährung vor? Da der Regelsatz von Kindern nur als 60% Anteil am Eckregelsatz, setzen wir den dementsprechenden Anteil an.

Für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke stehen im Eckregelsatz 3,79 Euro am Tag zur Verfügung. Für ein Kind bis zu 14 sind es 2,27 Euro am Tag. Rechnet man noch 60% der Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und Verzehr außer Haus hinzu, kommen wir auf 2,71 Euro am Tag. (Rainer Roth, Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, Frankfurt 2006, 224) Übertragen wir die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit auf diese Summe, entfallen bei Kindern unter 14 auf Frühstück 59 Cent, auf Mittagessen und Abendessen jeweils 1,06 Euro. (Roth 2006, 235)

Man kann auch anders rechnen. In Schulen in Bremen kostet ein Mittagessen für SchülerInnen 2,25 Euro. Dann bleiben für die Kinder von Hartz IV nur noch 46 Cent für den Rest des Tages übrig. Das kann der Bremer Bildungssenator nicht mit ansehen und subventioniert ihr Mittagessen mit 72 Cent Zuschuss auf 1,53 Euro herunter. Dann bleiben pro Tag immerhin noch satte 1,18 Euro für Frühstück, Abendbrot, Zwischenmahlzeiten, Getränke und Süßigkeiten übrig. Das würde noch für ein Joghurt, einen Apfel eine Banane und viel Leitungswasser reichen. SchülerInnen einer Höheren Handelsschule in Bremen haben an einem Schulprojekt teilgenommen, in dem sie den Regelsatz für 13-Jährige auf den Prüfstand stellten. Sie waren von diesen Beträgen völlig überrascht, heißt es in einem Bericht über dieses Projekt davon so beeindruckt, dass sie das regelmäßig an den Anfang ihrer Präsentation stellten. (Kinderarmut in Bremen - ein Schulprojekt 2006, 7) Sie kamen zu dem Schluss, dass eine gesunde Ernährung davon kaum vorstellbar sei. (ebda. S. 18)

Wie kommt man über die Runden? In dem man eben z.B. nicht frühstückt oder nicht am Mittagessen teilnimmt. Oder indem andere Bedürfnisse, die mit dem Regelsatz befriedigt werden müssen, zurückgestellt werden. Oder eben die Eltern zugunsten der Kinder verzichten.

Eine Regelsatzerhöhung ist auch aus diesen Gründen dringend notwendig.

Aber: helfen würde es auch schon,

- wenn Mittagessen in Schulen angeboten würde und für Kinder aus Familien von Erwerbslosen und Armen maximal 1 Euro kosten würde und
- wenn Zeit wäre, ein gemeinsames Frühstück einzunehmen, für die dafür vorgesehenen 59 Cent.

Helfen würde es auch, wenn Wasserautomaten aufgestellt werden, aus denen man kostenlos Wasser entnehmen kann, wie an einigen Göttinger Schulen praktiziert.

Unterricht, in dem man lernt, wie man leckere Speisen mit wenig Geld zubereitet, welche Lebensmittel welche Rolle spielen, wie man einkauft, wie man sich richtig ernährt, wäre ebenfalls notwendig.

## A 5

### **Andere Beispiele für das Armutsniveau des Regelsatzes für Schulkinder bis 14 Jahren**

Im Regelsatz von 2006 sind für das **Fahrrad** eines 13-Jährigen inkl. Zubehör 1 Euro im Monat enthalten. Bis man ein Fahrrad für 100 Euro angespart hat, ist die Schulzeit vorbei.

Für **öffentliche Verkehrsmittel** sind im Regelsatz von 13-Jährigen 8,42 Euro im Monat drin.

In allen Fällen, in denen es keine Möglichkeiten der kostenlosen Schülerbeförderung gibt, müsste es Schülermonatskarten für Kinder von Hartz-Familien für maximal 8,50 Euro mtl. geben, der Höhe des Regelsatzanteils. Eine verbilligte Juniorkarte für Frankfurt-Pass-Inhaber kostet in Frankfurt aber schon 27,10 Euro.

Eine Vielzahl von Erwerbslosen, von Gewerkschaftern und anderen Gruppen hat in Hannover ein Sozialticket für Erwerbslose in Höhe von maximal 15 Euro gefordert, was dem Regelsatzanteil für Verkehrsmittel entspricht. Ähnlich müsste es auch für Schulkinder sein, es sei denn Schwarzfahren soll gefördert werden.

Für Sport- und Freizeitveranstaltungen sind im Kinderregelsatz von 13-Jährigen inzwischen 3,76 Euro im Monat enthalten. Davon kann man einmal im Monat Eislaufen, aber ohne sich Schlittschuhe ausleihen zu können, für monatlich einen Hallenbadbesuch ohne Pommes reicht es auch. Mitgliedschaft in einem Sportverein aber ist nicht drin. Sport an der Schule wird dafür umso wichtiger. Umso bitterer, wenn er ausfällt.

Für Schuhe sind 4,55 Euro im Monat drin. Um sich ein paar Winterstiefel für 60 Euro anzuschaffen, muss man mehr als ein Jahr ansparen. usw. usf.

Was den Kindern fehlt, kann kaum aus einer Umschichtung ihrer Bedarfe beglichen werden, eher auch dem Regelsatz der Eltern.

Aber: die 345 Euro stehen vielfach nur auf dem Papier, weil Mieten, Nebenkosten, Heizkosten, Tilgungskosten für Eigenheime und andere Kosten nicht in voller Höhe anerkannt werden, weil Schulden zurückgezahlt werden usw.. Kein Wunder, dass am Ende des Geldes der Eltern noch viel Monat übrig ist. Im letzten Drittel des Monats wird es immer spärlicher.

Auf die Frage, wie lange Alg II reicht, mailte jemand an tacheles: *"Wie die anderen Schreiber hier habe ich mich extrem eingeschränkt, aber es reicht einfach nicht. Meist sind die verbleibenden Mittel so um den 20.ten aufgebraucht und ich lebe dann von Freunden oder Geschwistern."* (Tacheles 22.01.2006) Dieser Alg II-Bezieher ist sich nicht darüber im Klaren, dass er mit seinem Wunsch, bis zum Monatsende zu überleben, Sozialmissbrauch begeht, da die Zuwendungen durch Freunde und Geschwister eigentlich mit ihrem Geldeswert als Einkommen angerechnet werden müssten.

Die sozialen Verhältnisse in Haushalten, die gegen Ende des Monats Sorgen haben, wie sie über die Runden kommen, bieten mit Sicherheit nicht die günstigste Grundlage für die Bildungschancen der Kinder. Auch sie müssen deshalb in Schulen zum Thema werden.

## B 1

### **Wie kommt dieser Eckregelsatz überhaupt zustande, von dem sich die Beträge für Kinder ableiten?**

Eckregelsatz heißt der Regelsatz eines Alleinstehenden, weil sich davon alle anderen Regelsätze, vor allem die der Kinder, als Prozentsätze ableiten. 2005 wurde der Eckregelsatz von 297 Euro auf 345 Euro erhöht. Einmalige Beihilfen, die früher neben dem Eckregelsatz gezahlt wurden, wurden nun in ihrer tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Höhe in den Regelsatz aufgenommen. Aber: der Regelsatz auf der Basis der EVS 1998 hätte 382 Euro betragen müssen, wenn die frühere Bemessungsgrundlage auf der Basis der EVS 1983 beibehalten worden wäre. (Rainer Roth, Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, Frankfurt 2005, 175 ff.) Da die eigentlich notwendige Erhöhung des Regelsatzes unsichtbar verhindert wurde, sind auch die davon abgeleiteten Kinderregelsätze nicht entsprechend erhöht worden.

### **Wie wird nun der Eckregelsatz heute festgesetzt?**

Der Eckregelsatz wird aus dem Verbrauchsverhalten der unteren 20% der Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) abgeleitet. In der EVS 1998 betrug ihr Einkommen 810 Euro. In der EVS 2003 nur noch 794 Euro. Nach Abzug von Unterkunftskosten und Heizung blieben 497 Euro übrig. Grundprinzip der Regelsatzfestsetzung ist angeblich, dass Alg II/SozialhilfebezieherInnen ähnlich leben sollen wie die Nicht-Sozialhilfeempfänger der unteren 20% der Verbrauchergruppen.

Tatsächlich aber werden sie erheblich schlechter gestellt.

*a) regelsatzrelevante Ausgaben*

Denn von den 500 Euro, von denen die Einpersonenhaushalte der unteren Verbrauchergruppen mtl. leben, werden nur 345 Euro als regelsatzrelevant anerkannt, der Rest von 155 Euro wird als nicht relevant herausgerechnet. Ausgaben für die Unterhaltungskosten eines Kfz, für Mobilfunk, Bildungswesen, Schmuck, Freude spendende Haustiere oder Gartenpflege sind völlig irrelevant. Ausgaben für Strom werden nicht in voller Höhe, Ausgaben für Verzehr außer Haus wird nur zu einem Drittel anerkannt, dem reine Nahrungsmittelanteil, Ausgaben für Kontogebühren nur zu einem Bruchteil. Zahlungen an Ärzte und viele Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur werden nicht anerkannt usw..

Die Weihnachtsbeihilfe aus vorartzlichen Zeiten ist als einmalige Beihilfe ersatzlos abgeschafft und nicht in den Regelsatz aufgenommen worden. Hier ist die von CDU und SPD gewünschte Eigenverantwortung gefragt. Statt der entwürdigenden Abhängigkeit vom Sozialstaat kehrt wenigstens Weihnachten die Freiheit ein. Und: gehört Freiheit nicht zu den größten Geschenken, die einem der Staat machen kann?

All die oben genannten nicht regelsatzrelevanten Ausgaben machen schon mehr als die Hälfte der irrelevanten Ausgaben aus, um die die Verbrauchsausgaben unterer Verbrauchergruppen gekürzt wurden.

*b) Durchschnittsausgaben statt Bedarf*

Für öffentlichen Nahverkehr stellt der Regelsatz z.B. 14,03 Euro oder 47 Cent am Tag zur Verfügung. Das entspricht den Durchschnittsausgaben von 2.791 Haushalten. Doch nur 1.322 Haushalte hatten tatsächliche Ausgaben für den ÖPNV. Sie gaben sparsame 31,75 Euro pro Haushalt aus. Bezieht man diese Ausgaben von 1.322 Haushalten aber auf alle 2.791 Haushalte, hat jeder Haushalt im Schnitt eben nur noch 14,03 Euro und Kinder unter 14 Jahren eben nur 8,42 Euro. Nach dieser Methode wird bei allen Ausgaben vorgegangen. Ob die Hartz-Parteien das als bedarfsdeckend darstellen oder nicht: wer ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel nutzt (und mehr wird auch von den Experten für relevante Ausgaben nicht anerkannt), kann mit 14,03 Euro seine mehr als doppelt so hohen realen Ausgaben nicht decken.

Die Senkung eines Bedarfes, der für jeden anerkannt werden muss, auf Durchschnittsausgaben, führt zu enormen Kürzungen.

M.E. nach müssten als Grundbedürfnisse anerkannte Ausgaben für jeden anerkannt werden. Wer dann ein notwendiges Bedürfnis nicht befriedigt, kann das Geld für andere Zwecke ausgeben. Mit dem heutigen Verfahren können und sollen Grundbedarfe, aber auch als "regelsatzrelevant" anerkannte Bedarfe, gar nicht gedeckt werden.

*c) Rentnerregelsatz*

Die Altersstruktur der alleinstehenden Personen, deren Verbrauchsverhalten Grundlage des Regelsatzes ist, wird bisher nicht veröffentlicht. Aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sickerte aber durch, dass 50% der Bezugsgruppe über 65 Jahre alt sind, 20% unter 25 und 30% zwischen 25 und 65. (Aussage von Frau Buck in der AG Soziale Gerechtigkeit der SPD-Bundestagsfraktion am 22.Juni 2006)

Der Eckregelsatz ist also, salopp gesagt, ein Rentner-Regelsatz. Die Kinderregelsätze sind im Wesentlichen Anteile der Verbrauchsausgaben von RentnerInnen.

Deren Verbrauchsausgaben sind aber in den regelsatzrelevanten Bedarfspositionen erheblich niedriger als die von erwerbsfähigen Personen. Das führt dazu, dass der Eckregelsatz und damit auch die Kinderregelsätze von vornherein zu niedrig festgesetzt werden.

Angaben über das unterschiedliche Ausgabeverhalten von Personen über und unter 65 in der untersten Einkommensgruppe findet man nur noch in der Auswertung der EVS 1998, nicht mehr in der Sonderauswertung der EVS 2003.

Alleinstehenden Personen unter 65 Jahre, die ein mtl. Nettoeinkommen unter 920 Euro hatten, gaben 1998 für die im Regelsatz enthaltenen Ausgabenpositionen (ohne Haushaltsenergie) 22,7% mehr aus als Personen über 65 Jahren. (Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Fachserie 15, Heft 4 Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Wiesbaden 2001, 102, eigene Berechnung) Für Verkehrsmittel gaben sie 231% mehr, für Freizeit 25% mehr, für Gaststättenbesuche 61% mehr usw.. Berücksichtigt man, dass nur die Hälfte der Bezugsgruppe Altersrentner sind, müsste der Regelsatz für Erwerbsfähige, d.h. für Erwerbslose allein deshalb um rd. 40 Euro erhöht werden.

Erwerbslose auf das Bedürfnisniveau von Nicht-Erwerbsfähigen herunterzurechnen, macht man nur, wenn man sie billig abschreiben will.

Von diesem so erfinderisch heruntergekürzten Eckregelsatz leiten sich die Bedarfe der Kinder ab, die ihrerseits noch einmal heruntergekürzt wurden. Kinder sind Nebensache.

Die Regelsätze müssten auf spezifischen Untersuchungen über die Bedürfnisstruktur und die Verbrauchsausgaben von Kindern beruhen, ebenso der Eckregelsatz. Eltern sind nämlich auch Nebensache, sonst würde man bei ihnen nicht das Bedürfnisniveau von Altersrentnern zur Grundlage nehmen.

Eigene Untersuchungen dazu wären dringend notwendig. Wer macht sie?

Die Einkommen der Bezugsgruppe für den Eckregelsatz waren in der EVS 2003 um 15 Euro niedriger als 1998. Insbesondere die Beträge, die für Ernährung ausgegeben werden, sind deswegen auf einen neuen Tiefstand gesunken. Sie liegen im Aufschwungjahr 2006 noch unter dem Niveau des Krisenjahres 1993.

Das ist völlig inakzeptabel.

Der DPWV fordert eine Erhöhung des Eckregelsatzes auf 420 Euro. Schon dazu gehört Mut, Mut, den der DGB-Bundesvorstand bis heute noch nicht aufbringt. Damit fällt dieser Erwerbslosen und ihren Kindern in den Rücken. Auch die GEW hat m.E. noch keine Forderung nach einer deutlichen Erhöhung des Eckregelsatzes aufgestellt.

Aber: die 420 Euro bewegen sich auf der Basis der gegenwärtigen Bemessungsgrundlage der EVS.

420 Euro bedeuten 1.: Es wird akzeptiert, dass pro Tag für Ernährung 3,79 Euro zur Verfügung stehen, weil eben nicht mehr ausgegeben wird. Über 65-Jährige haben einen geringeren Kalorienbedarf und 20% der 65-69-Jährigen essen auch noch zu wenig, wie eine Paderborner Studie unter Leitung des Ernährungswissenschaftlers Helmut Hesecker zeigte. (Passauer Neue Presse 27.07.2006>) Für eine halbwegs angemessene Ernährung aber braucht man mindestens 50% mehr, also etwa 5,70 Euro am Tag.

420 Euro bedeuten 2.: Es wird akzeptiert, dass die Verbrauchsausgaben im Wesentlichen durch den Verbrauch von RentnerInnen bestimmt werden.

Die gegenwärtige Art und Weise der Regelsatzfestsetzung muss deshalb gesprengt werden. Der Eckregelsatz muss auf mindestens 500 Euro erhöht werden. Auch die GEW muss in Interesse der Kinder eine deutliche Regelsatzerhöhung fordern. Die GEW Bayern z.B. fordert eine Erhöhung auf mindestens 500 Euro.

Die Erhöhung des Eckregelsatzes ist das wichtigste Mittel, um das Lebensniveau auch der Kinder von Erwerbslosen und Armen zu verbessern. Dann würden sich nämlich die Regelsätze der Kinder auf 300 bzw. 400 Euro erhöhen. Schulkosten könnten dann eher getragen werden, ebenso wie Fahrtkosten usw..

Umgekehrt: alle Bestrebungen, den Eckregelsatz zu senken, oder seine Erhöhung zu verhindern, richten sich direkt auch gegen Hunderttausende von Kindern aus Armutshaushalten, deren Lebensniveau vom Eckregelsatz abhängt. SchülerInnen und LehrerInnen sollten sich das bewusst machen und entsprechend eingreifen.

Denn dieser Zusammenhang wird in der gegenwärtigen Diskussion um die ständigen Forderungen des Kapitals, den Eckregelsatz abzusenken, völlig ausgeblendet.

Schulprojekte wie das in Bremen über Kinderarmut sind sehr sinnvoll.

## **C 1**

### **Warum die Anstrengungen, die Lebensverhältnisse der Kinder von Erwerbslosen zu verschlechtern?**

Die neuen Regelsätze verschlechterten die Situation der 1,5 bis 2 Millionen Schulkinder, die von Hartz IV leben. Das ist kein Thema in den Medien, auch vor Weihnachten nicht, dem Fest der Kinder, aber auch kein Thema derjenigen, die sich für Kinder einsetzen und mit ihnen arbeiten.

Die PISA-Studie ist in aller Munde, die riesige Kluft der Bildungschancen von Arbeiterkindern gegenüber Kindern bürgerlicher Schichten. Die Regelsatzkürzungen zeigen, dass die Verbesserung ihrer Chancen, mehr Teilhabe und mehr Qualifizierung nicht beabsichtigt sein kann. Erst recht nicht das Ernst genommene Bekenntnis zur Schlüsselbedeutung von "individueller Förderung", von der Bundespräsident Köhler in der Novemberausgabe von Erziehung und Wissenschaft geschrieben hat. (11/2006, 22)

Bildung für alle kann auch nicht das Motiv gewesen sein.

Schon gar nicht dann, wenn z.B. einer alleinerziehenden Mutter sowie ihrem drei- bzw. ihrem zwölfjährigen Kind alle Leistungen zum Lebensunterhalt, für Essen und Trinken, sowie Heizung und Miete eingestellt werden, weil Ermittler nach einem Hausbesuch noch keinen Bericht fertiggestellt hatten. So geschehen in Frankfurt. Die Frau lebt aber weder mit einem Mann zusammen, noch hat sie überhaupt einen Freund.

Schulische Leistungen werden mit Rechtsbrüchen und Existenzangst nicht gefördert. Erwerbslose Eltern wenn möglich auch über den Einfluss von Schulen zu unterstützen, fördert Lernprozesse der Kinder **und** der Eltern.

Die allgemeine Richtung der Verbände des Kapitals, der Mehrheit der Ökonomen, wie z.B. des Sachverständigenrats der Bundesregierung, der Medienkonzerne und auch verschiedener Parteien wie von CDU/CSU und FDP sowie Teilen der SPD geht dahin, den Eckregelsatz und damit auch die Regelsätze der Kinder um 25, 30% oder mehr zu senken.

Die Bertelsmann-Stiftung und das Ifo-Instituts treten sogar für die völlige Streichung der Regelsätze für Erwerbsfähige ein, d.h. für erwerbslose Eltern.

Die gegenwärtige Höhe des Eckregelsatzes und die Höhe der davon abgeleiteten Kinderregelsätze gelten als Fehlanreiz, der die Bereitschaft schwächt, Lohnarbeit für niedrige Löhne anzunehmen. Diese Bereitschaft zu stärken, um mehr Profite einzufahren, hat Vorrang vor allem anderen.

Den grundsätzlichen Standpunkt des Kapitals brachte neulich die Redaktion der Zeitschrift Capital schonungslos zu Ausdruck. Sie gehört zum Bertelsmannkonzern, dessen Inhaber, die Bertelsmann-Stiftung, die Bundesregierung auch bei Hartz IV beraten hat und berät.

*"Bei Lichte besehen stellen die Hartz IV-Empfänger die größte Gruppe der Kapitalisten in Deutschland. Das zeigt ein Blick auf eine Familie mit zwei Kindern, die von Arbeitslosengeld II lebt und damit pro Jahr durchschnittlich 21.600 Euro bezieht. (1.800 Euro im Monat) Wer dieses Einkommen (vor Steuern) auf dem Finanzmarkt erzielen möchte, braucht mindestens 540.000 Euro Kapital, wenn man eine realistische Rendite von vier Prozent zugrundelegt. Derzeit gibt es etwa zwei Millionen solcher Bedarfsgemeinschaften, die hochgerechnet zusammen die unvorstellbare Summe von 1.080 Milliarden Euro binden. ... Die immerhin 48 Steuermilliarden, die er (der Staat) den Bürgern in diesem Jahr dafür entziehen muss, verhindern, dass ein Kapitalstock in dieser Größenordnung gebildet ... wird. ... Jeder Hartz IV- Empfänger konsumiert das Geld, das eigentlich für den Aufbau neuer Arbeitsplätze notwendig wäre."* (capital 23/2006)

Mit unsäglichen Schmerzen sehen die Vertreter des Kapitals, dass Eltern und die Kinder, die von Hartz IV leben, Steuergelder nutzlos verkonsumieren, statt dass diese in Kapital verwandelt werden können. Das Interesse an arbeitslosen Eltern und ihren Kindern ist gleich Null. Sie vernichten Kapital, statt Kapital zu vermehren. Hass und Verachtung prägen das Gefühlsleben der Schreiberlinge des Kapitals, nicht soziale Verantwortung oder Solidarität. Am liebsten würde das Kapital gar nichts zahlen, so wie es im 19. Jahrhundert oder im Mittelalter üblich war.

Die Verhältnisse dahin zurückzudrehen, dürfte in Deutschland aber unmöglich sein, weil es als Kriegserklärung betrachtet und zur Rebellion der vielen Millionen LohnarbeiterInnen samt ihrer Kinder führen würde. Die Furcht davor führt zu einer gewissen Zurückhaltung.

Aber die Propaganda geht in diese Richtung. *"Wer arbeitslos ist, darf nicht mehr haben, als jemand der arbeitet,"* heißt es von Merkel bis Müntefering. Das ist im allgemeinen richtig, ist auch in jedem Einzelfall erfüllt, wenn konkrete Arbeitslose Lohnarbeit aufnehmen. Aber: es gilt nicht, wenn man den Bedarf einer vierköpfigen Familie, Eltern und zwei Schulkinder, mit dem Lebenshaltungsniveau der vierköpfigen Familie eines Lohnarbeiters mit einem niedrigen Lohn vergleicht ... und dabei auch noch das Kindergeld vergisst.

Das aber sind die vom Bundesverband der Deutschen Industrie, seinem Institut der deutschen Wirtschaft, den Medienkonzernen und den entsprechenden Politikern verbreiteten Rechenbeispiele.

Die von der Zeitschrift Capital beklagten 1.800 Euro werden in Bruttolöhne umgerechnet mit den entsprechenden hohen Bruttostundenlöhnen. Allgemeines Kopfschütteln soll produziert werden, das die Stimmung in Richtung einer Senkung des Regelsatzes für erwerbslose Eltern und ihre Kinder vorbereiten soll.

Die Höhe der Regelsätze von Kindern, also die 2,71 Euro am Tag für Ernährung, gilt ebenso als Fehlanreiz, der die Faulheit ihrer Eltern erzeugt, wie die Höhe des Regelsatzes der Eltern selbst, also die 3,79 Euro am Tag.

Die 1.800 Euro bestehen z.B. aus den Regelsätzen der Eltern in Höhe von 622 Euro, dem Regelsatz eines 12-jährigen und eines 15-jährigen Schulkindes in Höhe von zusammen 483 Euro und 695 Euro für Unterkunft- und Heizungskosten.

Den Eltern der vierköpfigen Hartz IV-Familie wird unterstellt, dass sie keinen Bock haben zu arbeiten, weil ihre Stütze höher ist als die Armutslöhne, die man ihnen anbietet.

Nehmen wir großzügigerweise an, mit *"jemand der arbeitet"*, sei ein Leiharbeiter mit 7,02 Euro brutto Tariflohn und einer 40 Stundenwoche gemeint, nicht der Möbelpacker, der in Bochum für 3,14 Euro bei einer Leiharbeitsfirma schuffet.

Die 1.215 Euro brutto, die er hätte, bringen 920 Euro netto. Plus dem Freibetrag von Hartz IV in Höhe von 280 Euro, käme er auf 1.200 Euro netto. Plus Kindergeld auf 1.508 Euro. Die Hartz IV-Familie,



deren Alg II-Bedarf jetzt noch bei 1.800 Euro liegt, dürfte also nur weniger als 1.500 Euro bekommen, damit es gerecht zugeht in Deutschland. Um wie viel weniger wird nicht gesagt. Damit aber würden die 207 Euro Regelsatz des 12-jährigen Kindes komplett gestrichen und der Regelsatz für das 15-jährige Kind auf mindestens auf 180 Euro gekürzt werden, am besten aber ganz, um den Lohnabstand zu wahren.

Die staatliche Anerkennung des Bedarfs von Kindern durch Hartz IV stört die Pläne, möglichst viele Erwerbslose in Armutslöhne hineinzuzwingen, die schon lange keinerlei Kosten für den Nachwuchs der Arbeitskräfte enthalten, die Kinder der bestehenden Arbeitskräfte.

Nach dem Interesse des Kapitals müssten der Eckregelsatz und die davon abgeleiteten Kinderregelsätze solange gesenkt werden, bis der Bedarf einer vierköpfigen Familie deutlich unterhalb des Armutslohns plus Kindergeld bleibt. So war es in Weimar und zur Zeit des Faschismus. Die Fürsorgeunterstützung für Familien musste damals unabhängig von der Zahl der Kinder 80-85% unterhalb des Lohns unterer Lohngruppen bleiben.

So weit geht die soziale Verantwortung des Kapitals nicht, dass es für die Unterhaltungskosten des Nachwuchses an Arbeitskräften über den Lohn bzw. über Sozialleistungen aufkommen möchte. Dieses ökonomische Interesse des Kapitals hat Vorrang vor allem anderen. Deshalb sieht man keine Anstrengungen, den Worten, mit denen die extremen Unterschiede in den Bildungschancen zwischen Kindern unterer Schichten und denen aus bürgerlichen Schichten beklagt werden, auch Taten folgen zu lassen.

Dass die Bundesregierung die notwendige Erhöhung des Eckregelsatzes verhindert und die Regelsätze von Schulkindern gesenkt hat, steht in diesem Zusammenhang.

Da das Lohnniveau in direktem Zusammenhang mit dem Regelsatzniveau steht, ist nicht nur die Erhöhung des Eckregelsatzes auf 500 Euro notwendig, sondern ein gesetzlicher Mindestlohn oberhalb dieses Niveaus. Er sollte mindestens zehn Euro brutto pro Stunde betragen. 7,50 Euro brutto liegen im Durchschnitt unterhalb des Alg II-Bedarfs.

Um dieses Ziel zum Zweck der Profitvermehrung zu erreichen, werden erwerbslose Eltern als Faulenzer hingestellt, die den Staat ausbeuten. So macht sich auch bei ihren Kindern das Gefühl breit, unerwünscht zu sein und abgeschrieben zu werden. Mangelndes Selbstbewusstsein kann auch mangelnder Anerkennung entstehen und beeinträchtigt massiv die Lernfähigkeit beeinträchtigt, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit usw.

Schulen sollten die Lebensrealität der Kinder berücksichtigen. Nicht schlechte Leistungen mit schlechten Noten exekutieren, sondern einen Beitrag dazu leisten die Bedingungen verändern, unter denen Lernen stattfindet.

Zum Schluss: Die Förderung der Bildung, so heißt es, sei notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu verbessern. Die Wettbewerbsfähigkeit besteht aber im Kern in der Höhe der Renditen des Kapitals. Die Renditen wiederum werden gerade dadurch gefördert, dass mit möglichst wenigem und möglichst produktivem Personal und damit auch mit möglichst wenig Nachwuchskräften möglichst viel produziert wird und zwar zu möglichst geringen Löhnen und möglichst langen Arbeitszeiten. Die Nettorenditen werden auch dadurch gefördert, dass ein möglichst geringer Teil der Gewinne an den Staat abgeführt werden. So gesehen dient die Verschlechterung der Bildungschancen der Kinder der überflüssig Gemachten der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.